

Vereinssatzung
Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr
Markt Feucht e.V.

Vereinssatzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Feucht

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Markt Feucht ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Markt Feucht e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Feucht, Landkreis Nürnberger Land. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Feucht sowie die Werbung von aktiven Feuerwehrkräften.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(5) Abweichend von Absatz (4) können an Vorstandsmitglieder Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt werden

(6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende)
- b) Passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
- c) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördernde Mitglieder

Aktive Mitglieder: Sind die ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen Feuerwehrdienstleistende sowie Feuerwehranwärter gem. Artikel 7 BayFwg

Passive Mitglieder: Sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidenden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten und mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstandes möglich

Fördernde Mitglieder: Sind Mitglieder, die einen regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Beitrag für Vereinszwecke leisten

Zu Ehrenmitglieder können

Ernannt werden: (1)

a) Aktive oder ehemals aktive Feuerwehrdienstleistende, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.

b) Vereinsmitglieder die mindestens 40 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.

c) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Dienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben haben oder zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben, sowie Personen, die den Verein in besonderer Weise unterstützten.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehr dienst nicht aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden

(1a) Darüber hinaus kann jede Firma, Gesellschaft oder Verein förderndes Mitglied werden

(2) Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Markt Feucht e.V. ist ein schriftlicher Antrag der beim Vorstand einzureichen ist. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist erst nach Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet,

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

(5) Ein Ausschluss aus dem aktiven Dienst durch den Kommandanten kann auch den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

(2) Aus sozialen Gründen kann der Vorstand einzelne Mitglieder per Beschluss beitragsfrei stellen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Feucht, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a bis d gewählt wird.

f) dem oder den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Feucht, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a bis d gewählt wird.

g) den vom Kommandanten eingesetzten Gruppen-/ Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Markt Feucht, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a bis d gewählt werden.

(2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen hinzugezogen werden. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Personen, die dem Vorstand nicht angehören und die nicht ausdrücklich zu einer Sitzung hinzugezogen werden, dürfen den Vorstandssitzungen nicht beiwohnen.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. Im Innenverhältnis gilt: In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier, zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.000,00 ohne vorherigen Beschluss befugt. Der Vorstand ist nachträglich darüber zu informieren.

(2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestimmt den Jahresbedarf und lässt die Jahresrechnung durch Kassenrevisoren prüfen. Er setzt den Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung fest.

(3) Der Vorstand beschließt, an welche Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird. Er legt auch fest, bei welchen Anlässen Glückwünsche oder kleine Geschenke an Vereinsmitglieder übermittelt werden. Gleiches gilt für Geschenke, Ehrenabordnungen und sonstige besondere Anlässe.

§ 10 Ladung zu Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes in geeigneter Weise rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, per Textform einzuladen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Im Verhinderungsfall ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende rechtzeitig zu verständigen.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in besonderen Fällen keine andere Mehrheit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war.

§ 11 Protokoll

(1) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. In Absprache mit dem Vorsitzenden und dem ersten Kommandanten können Informationen aus den Vorstandssitzungen in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 12 Kassenführung

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der fördernden Mitglieder
- b) durch freiwillige Beiträge passiver oder aktiver Mitglieder
- c) durch Spenden, Schenkungen oder sonstige Einnahmen

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Bankanweisungen und Schecks bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder des Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden. Kassenwart und Kassenprüfer erstatten in der Mitglieder-versammlung ihren Bericht. Die Entlastung des Kassenwarts erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Wahlen

(1) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart werden von den Mitgliedern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Der Beisitzer für die passiven und fördernden Mitglieder wird, soweit die Mitgliederversammlung die Wahl eines solchen beschließt, von den passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern gewählt.

(3) Die Wahlen sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Vorgeschlagene Kandidaten sind vor Durchführung der Wahl vorzustellen und zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so ist durch den Vorstand ein Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diese entscheidet über eine evtl. Nachwahl. Kassenrevisoren sind vom Vorstand zu ernennen, sie dürfen diesem nicht angehören.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Bote“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausnahme sind Anträge auf Satzungsänderung. Diese benötigen genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs 1 a-d).
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf Antrag ist mit Stimmzettel geheim abzustimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind als Anträge unverzüglich in der Vorstandssitzung zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 15 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Geschlecht

Kommunikationsdaten (Telefon, Mobiltelefon, Fax, Email) Zahlungsdaten und Beitragszuordnungen

Zeiträume und Ehrungen

Abteilungs- und Gemeinschaftszuordnung

2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4) Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf

Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Abteilung, Ehrungen oder Auszeichnungen oder besondere Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen und Ehrungen zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht

8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt sofern mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Feucht, der es ausschließlich und unmittelbar für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eintragung 27.10.2022

Christian Holzammer
Vorsitzender

Katja Fürst
stellvertretende Vorsitzende